

## I. Allgemeines – Geltungsbereich

I.1 Der Auftragnehmer erkennt mit Annahme des Auftrages die nachfolgenden Einkaufsbedingungen der Firma Richter Chemie-Technik GmbH an. Das Stillschweigen der Richter Chemie-Technik GmbH gegenüber anderslautenden Bedingungen des Auftragnehmers gilt in keinem Fall als Zustimmung. Insbesondere stellt die Annahme der Lieferung/ Leistung des Auftragnehmers kein konkludentes Einverständnis mit dessen Geschäftsbedingungen dar.

I.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen bis auf Widerruf. Entgegenstehenden oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten widerspricht die Richter Chemie-Technik GmbH hiermit ausdrücklich; derartige Bedingungen des Lieferanten bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Stillschweigen gilt hierbei nicht als Zustimmung.

I.3 Alle Vereinbarungen, Bestellungen und Änderungen sind ausschließlich mit einer schriftlichen Bestätigung bindend.

## II. Vertragsschluss

II.1 Nur schriftlich erteilte oder schriftlich von der Richter Chemie-Technik GmbH bestätigte Aufträge sind für die Richter Chemie-Technik GmbH bindend. Änderungen, Nebenabreden, Ergänzungen usw. bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Einkauf der Richter Chemie-Technik GmbH, mit dem der gesamte Schriftwechsel unter Angabe aller vollständigen Bestelldaten zu führen ist.

II.2 Die Annahme der Bestellungen ist unverzüglich, spätestens 3 Werktage nach deren Zugang zu bestätigen.

II.3 Abweichungen in der Auftragsbestätigung zur Bestellung sind deutlich vom Lieferanten hervorzuheben. In diesem Falle ist die Richter Chemie-Technik GmbH nur mit schriftlicher Zustimmung an die Abweichungen gebunden.

II.4 Gültig sind nur schriftliche mit rechtsgültiger Unterschrift versehene Bestellungen. Diese können auch auf elektronischem Weg erfolgen, vorausgesetzt, es wurde vorher zwischen der Richter Chemie-Technik GmbH und dem Lieferanten vereinbart.

## III. Qualitätssicherung

III.1 Der Lieferant hat seine gültige Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 vorzuweisen. Soweit der Lieferant nicht entsprechend zertifiziert ist, müssen sämtliche durch die Richter-Chemie-Technik GmbH bezogenen Produkte und Dienstleistungen sowie deren Erstellung den Anforderungen der DIN EN ISO 9001 vollständig entsprechen. In diesem Fall ist eine schriftliche Freigabe des Lieferanten durch das Qualitätsmanagement von Richter Chemie-Technik GmbH erforderlich.

## IV. Preise- und Zahlungsbedingungen

IV.1 Die vereinbarten Preise sind Netto- und Festpreise.

IV.2 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist – abzüglich etwaiger Boni oder Skonti – bindend. Dabei schließt der Preis alle Leistungen und Nebenkosten des Lieferanten ein, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

IV.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Richter Chemie-Technik GmbH im gesetzlichen Umfang zu.

IV.4 Rechnungen sind mit Bestell- und Artikel- sowie Lieferscheinnummern der Richter Chemie-Technik GmbH und der Lieferantenummer des Auftragnehmers zu versehen.

## V. Lieferzeit

V.1 Die vereinbarte Lieferzeit in der Bestellung ist bindend.

V.2 Wenn die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat der Lieferant dies der Richter Chemie-Technik GmbH umgehend unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

V.3 Teillieferungen sind nur mit der schriftlichen Zustimmung von der Richter Chemie-Technik GmbH zulässig.

V.4 Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers ist die Richter Chemie-Technik GmbH berechtigt, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen pauschalisierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der Richter Chemie-Technik GmbH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## VI. Gefahrenübergang

VI.1 Mit Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort bzw. der vertraglich vereinbarten Abnahme, gehen Gefahr und Eigentum der Lieferungen auf die Richter Chemie-Technik GmbH über.

## VII. Versand und Verpackung

VII.1 Die Lieferung ist, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, sachgemäß zu verpacken. Dies erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

VII.2 Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. In allen Versandunterlagen sind die Bestell- und Artikelnummern, Liefermenge sowie Angaben zum Bestimmungsort vollständig aufzuführen.

## VIII. Mängelansprüche

VIII.1 Der Lieferant hat die Mangelfreiheit bezüglich der Qualität und Quantität der Lieferung zu gewährleisten.

VIII.2 Durch die Bestätigung des Wareneingangs werden qualitäts- oder quantitätsmäßige Beanstandungen, die nach Wareneingang festgestellt werden, nicht ausgeschlossen.

VIII.3 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Lieferung wird von der Richter Chemie-Technik GmbH im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen geprüft. Die Untersuchungspflicht beschränkt sich dabei auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer auf Sichtkontrolle beschränkten Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transport-

beschädigungen, Falsch- oder Minderlieferungen). Hierbei erkennbare Mängel (offene Mängel) sind unverzüglich anzuzeigen. Bei der Eingangsuntersuchung nicht erkennbare Mängel (versteckte Mängel) sind unverzüglich nach Entdeckung des Mangels anzuzeigen. Im Übrigen verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

VIII.4 Bei begründeten Mängelrügen ist die Richter Chemie-Technik GmbH nach deren Wahl berechtigt,

- die mangelhafte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden und einwandfreien Ersatz zu verlangen; für die Ersatzlieferung gilt hinsichtlich der Gewährleistung das gleiche wie für die ursprüngliche Lieferung,
- den gerügten Mangel nach Benachrichtigung des Lieferanten auf dessen Kosten durch die Richter Chemie-Technik GmbH zu beseitigen bzw. durch Dritte beseitigen zu lassen,
- eine angemessene Minderung des Preises zu verlangen oder
- von dem betreffenden Auftrag hinsichtlich des noch nicht gelieferten Auftragsumfanges ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ersatzansprüche entstehen.

VIII.5 Im übrigen haftet der Lieferant für sämtliche aufgrund der mangelhaften Ware mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden. Wird aufgrund mangelhafter Lieferung eine stückweise oder 100%ige Überprüfung der erhaltenen Waren erforderlich, trägt der Lieferant die dabei entstandenen Kosten.

VIII.6 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der Richter Chemie-Technik GmbH Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihr der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

VIII.7 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der Richter Chemie-Technik GmbH bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die Richter Chemie-Technik GmbH jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

VIII.8 Der Richter Chemie-Technik GmbH stehen Rückgriffsansprüche gegen den Auftragnehmer in entsprechender Anwendung der §§ 478, 479 BGB (Rückgriff in der Verbrauchsgüter-Lieferkette), wenn sie den Kaufgegenstand als Folge der Mangelhaftigkeit von ihrem Kunden zurücknehmen musste oder wenn ihr Kunde den Kaufpreis gemindert hat, und zwar auch dann, wenn die Vertragsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und der Richter Chemie-Technik GmbH nicht Teil einer Verbrauchsgüter-Lieferkette ist.

VIII.9 Mängelansprüche verjähren in 3 Jahren nach Gefahrenübergang, soweit nicht gesetzlich längere Verjährungsfristen gelten, .

## IX. Produkthaftung

IX.1 Der Lieferant hat die Lieferung frei von Rechten Dritter zu gewährleisten. Mit der Bestellannahme verpflichtet er sich, die Richter Chemie-Technik GmbH von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere Prozesskosten und Schadensersatzleistungen, auf erste Anforderungen freizustellen.

IX.2 Liegt eine Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten, ist dieser verpflichtet, alle Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer Rückrufaktion, zu erstatten.

IX.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## X. Beistellung zur Vertragserfüllung und Geheimhaltung

X.1 Unterlagen bzw. Fertigungsmittel aller Art, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Vorschriften technischer Art usw., die die Richter Chemie-Technik GmbH dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die die Richter Chemie-Technik GmbH dem Lieferanten bezahlen, bleiben Eigentum der Richter Chemie-Technik GmbH. Im Falle einer Beschädigung, der Vernichtung oder des Untergangs ist die Richter Chemie-Technik GmbH über diesen Sachverhalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

X.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen ebensowenig wie die danach bzw. damit hergestellten Waren an Dritte weitergegeben, noch für eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Sie sind geheim zu halten und auf Anforderung der Richter Chemie-Technik GmbH unverzüglich ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken usw. in einwandfreiem Zustand zurückzugeben, spätestens aber, sobald der Auftrag abgewickelt ist bzw. feststeht, dass es nicht zu einer Auftragserteilung kommt. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

X.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die nach Angaben, Zeichnungen, Modellen usw. der Richter Chemie-Technik GmbH angefertigten Halb- und Fertigfabrikate nicht an Dritte zu liefern, auch wenn es sich um von der Richter Chemie-Technik GmbH zurückgewiesene fehlerhafte Teile handelt. Die zur Herstellung derartiger Teile erforderlichen besonderen Einrichtungen dürfen unverändert Dritten nicht überlassen werden.

X.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

X.5 Die Werbung des Auftragnehmers mit Firmennamen oder Warenzeichen der Richter Chemie-Technik GmbH, insbesondere deren Aufnahme in Referenzlisten, bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Richter Chemie-Technik GmbH.

## XI. Eigentumsvorbehalt

Einem vom Auftraggeber ausdrücklich gewünschten einfachen Eigentumsvorbehalt wird nicht widersprochen. Widersprochen wird jedoch einem verlängerten Eigentumsvorbehalt und Konzernklauseln. Der Auftragnehmer wird die von ihm gehaltenen Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

## XII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

XII.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz der Richter Chemie-Technik GmbH.